

Blockseminar SoSe 2023

Informationsverfassungsrecht der Polizei und der Nachrichtendienste in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

(Schwerpunktbereich 5)

Das zweitägige Blockseminar am **1./2. Juli 2023** ist der Entwicklung des durch Grundrechte abgesteckten verfassungsrechtlichen Rahmens des Sicherheitsrechts (Polizei, Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst) gewidmet, die anhand der Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diskutiert werden soll.

Eine **Vorbesprechung** und die Themenvergabe erfolgen am **25. April 2023 um 12 Uhr s.t.** in HS. 021.

Bei Rückfragen steht Ihnen vorab mein wissenschaftlicher Mitarbeiter Herr Dönges (jan.h.doenges@recht.uni-giessen.de) zur Verfügung.

Zur Bearbeitung werden folgende Themen angeboten:

I. **Grundlegende verfassungsrechtliche Anforderungen an Informationseingriffe durch Sicherheitsbehörden**

1. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen von Informationseingriffen durch die Polizei („Eingriffsschwelle“ und „Rechtsgut“)
2. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen von Informationseingriffen durch nachrichtendienstliche Behörden („Eingriffsschwelle“ und „Rechtsgut“)
3. Grundsatz der Zweckbindung: Verfassungsrechtliche Voraussetzungen zweckwahrender und zweckändernder polizeilicher Weiternutzung bereits erhobener Daten
4. Informationelle Trennung: Zweckbindung und Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung beim Informationsaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten

II. **Ausgewählte verfassungsrechtliche Fragen einzelner Informationsbefugnisse der Sicherheitsbehörden**

5. Grundrechtsprobleme staatlicher Ausnutzung von IT-Sicherheitslücken
6. Kann eine Onlinedurchsuchung zu Strafverfolgungszwecken verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden?
7. Wohnungsbetretungsrechte zur Vorbereitung einer Online-Durchsuchung oder einer Quellen-TKÜ
8. Big Data: Rasterfahndung, strategische Überwachung, automatisierte Datenanalyse im verfassungsrechtlichen Vergleich
9. Besondere Grundrechtsrelevanz von Personen- und Bewegungsprofilen und von additiven Eingriffen

III. **Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung**

10. Wie absolut ist der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?
11. Das Zwei-Ebenen-Konzept des Kernbereichsschutzes
12. Besonderheiten des Kernbereichsschutzes beim Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnden